

HVBG-INFO 16/2002 vom 17.6.2002

DOK 754.13

Zivilrechtliche Schadensersatzklage nach Arbeitsunfall - Voraussetzungen einer Verfahrensaussetzung - Haftungsprivileg für Unternehmer (§§ 104, 106 Abs. 3, 108 SGB VII; §§ 823, 831 BGB);

hier: Schlussurteil des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg vom 24.1.2001 - 2 U 216/00 -

Das OLG Oldenburg hat mit Schlussurteil vom 24.1.2001 - 2 U 216/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. SGB VII § 108 Abs. 2 ist einschränkend dahin auszulegen, daß die Aussetzung eines zivilgerichtlichen Verfahrens nach SGB VII § 108 nicht in Betracht kommt, wenn die Frage ob der in Anspruch genommene Schädiger nach SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 haftungsprivilegiert ist, zu verneinen ist. In diesem Fall kann die Aussetzung nicht bewirken, daß im sozialrechtlichen Verfahren Vorfragen mit Bindungswirkung für diesen Rechtsstreit geklärt werden.
2. SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 und die mit dem Gesetzeswortlaut identische gesetzgeberische Begründung der Vorschrift sprechen unzweifelhaft dagegen, daß sich die Vorschrift über den Versicherten hinaus auf die sie beschäftigenden Unternehmer erstreckt, soweit deren Haftung für das Fehlverhalten ihrer Arbeitnehmer nach BGB § 831 in Betracht kommt.

Anlage

Schlussurteil des OLG Oldenburg vom 24.1.2001 - 2 U 216/00 -

Die Berufung des Klägers gegen das am 21. Juli 2000 verkündete Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg wird auch, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2) richtet, zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die weiteren Kosten des zweiten Rechtszugs.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert der Beschwer und der Streitwert betragen 25.862,56 DM.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat auch keinen Erfolg, soweit das Landgericht die Klage gegen die Beklagte zu 2) abgewiesen hat. Der Kläger kann von der Beklagten zu 2) aufgrund des Unfalls, der sich am 2.9.2000 gegen 13.55 Uhr auf dem Betriebsgelände der Beklagten zu 1) in W... ereignet hat, ebenfalls keinen Schadensersatz nach den §§ 831, 823 Abs. 1, 847 BGB verlangen.

1. Nach § 108 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VII hat ein Gericht, das über Ersatzansprüche der in den §§ 104 bis 107 SGB VII genannten Art zu entscheiden hat, sein Verfahren auszusetzen, bis eine unanfechtbare Entscheidung darüber vorliegt, ob ein Versicherungsfall gegeben ist, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist. Gleichwohl kann hier dahinstehen, wie das Verfahren ausgegangen ist, das aufgrund der Unfallanzeige vom 06.09.1999 von der Bezirksverwaltung B... der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft von Amts wegen (§ 19 SGB IV) eingeleitet worden sein dürfte. Denn § 108 Abs. 2 SGB VII ist einschränkend dahin auszulegen, daß die Aussetzung eines zivilgerichtlichen Verfahrens nach § 108 SGB VII nicht in Betracht kommt, wenn die Frage, ob der in Anspruch genommene Schädiger nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII haftungsprivilegiert ist, zu verneinen ist. In diesem Fall kann die Aussetzung nicht bewirken, daß im sozialrechtlichen Verfahren Vorfragen mit Bindungswirkung für diesen Rechtsstreit geklärt werden (vgl. auch OLG Hamm r + s 1999, 200 = VersR 2000, 602). Und so ist es hier:

§ 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII und die mit dem Gesetzeswortlaut identische gesetzgeberischen Begründung der Vorschrift sprechen - unzweifelhaft - dagegen, daß sich die Vorschrift über die Versicherten hinaus auf die sie beschäftigenden Unternehmer, hier die Beklagte zu 2), erstreckt, soweit deren Haftung für das Fehlverhalten ihrer Arbeitnehmer nach § 831 BGB in Betracht kommt (wie hier Lemcke r+s 2000, 221, 223 m.w.N.). Unentschieden bleiben kann deshalb die weitere Frage, ob die Haftungsprivilegierung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII nur eingreift, wenn die Versicherten mehrerer Unternehmen, die jeder für ihren eigenen Betrieb tätig werden, nicht nur nebeneinander oder auch nacheinander auf der Baustelle Tätigkeiten ausüben, sondern eine gemeinschaftliche Tätigkeit miteinander ausgeübt wird (dazu BGH Urteil vom 17.10.2000, VI ZR 67/00, zu II. 1. m.w.N.), und ob die letztgenannte Voraussetzung vorliegend erfüllt wäre.

2. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht fest, daß der Unfall des Klägers auf einer Verletzung der Verkehrsicherungspflicht der Mitarbeiter der Beklagten zu 2), insbesondere des Truppführers H..., beruht. Insoweit kann offen bleiben, ob die Beklagte zu 2) eine ihr auch gegenüber den Benutzern des Gerüsts obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, weil sie das Gerüst möglicherweise nicht ordnungsgemäß, d.h. betriebssicher, aufgebaut hat (vergl. OLG Düsseldorf OLGR 1998, 28 mit Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften DIN 4420 und OLG Celle OLGR 2000, 310). Es fehlt jedenfalls am Kausalitätsbeweis. Der vom Senat als Zeuge vernommene damalige Arbeitskollege L... des Klägers hat die Unfallschilderung des Klägers nicht bestätigt. Er hat nur bekundet: Er habe den Unfallhergang nicht wahrgenommen; er habe das Gerüst über die Rampe, auf der der Kläger zu Fall gekommen sei, vor dem Kläger gehend verlassen; er habe sofort nach dem Unfall gesehen, daß sich der Kläger am Boden befunden und eine der drei Stahlbohlen der Rampe daneben unter dem Fuß des Klägers gelegen habe; der Kläger habe geklagt, sein Fuß tue weh. Mit der Unfallschilderung des Klägers ist das nicht in Übereinstimmung zu bringen. Der weiter vernommene Zeuge K... hat ausgesagt: Er habe später den Gerüstabgang nachgebaut; ihm sei es nicht gelungen, die Stahlbohle aus ihrer aufliegenden Position in eine waagerechte Drehbewegung zu bringen.

Das alles genügt nicht zur Beweisführung im Sinn des Klägers. Vielmehr ist - insbesondere - nicht ausgeschlossen, daß der Kläger aus Unachtsamkeit neben die Rampe getreten und dabei zu Fall gekommen ist.

3. Unabhängig davon hat die Beklagte zu 2) aber auch den - gegebenenfalls - ihr obliegenden Beweis fehlenden Auswahl- und Überwachungsverschuldens (§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB) hinsichtlich der von ihr auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter zur Überzeugung des Senats geführt. Die Zeugen H... und B... haben übereinstimmend bekundet: Der Bauleiter B... kontrolliere nahezu täglich die Arbeiten der Mitarbeiter der Beklagten zu 2), insbesondere auch diejenigen des Vorarbeiters H...; beide seien geprüfte Gerüstbauer mit langjähriger Berufserfahrung und berechtigt, die Gerüste zur Abnahme durch den Besteller zu kennzeichnen. Der Zeuge B... hat weiter ausgesagt: Er habe das Gerüst vor der Abnahme etwa 30 bis 45 Minuten kontrolliert, er sei jede Lage abgegangen; die Beklagte zu 2) lege auf Sicherheit größten Wert, sie verfüge über ein an hohe Anforderungen geknüpftes Sicherheitszertifikat und werde regelmäßig, auch unangemeldet, u.a. auf Baustellen auf Güteschutz überprüft; Nachlässigkeiten könne er sich wegen der Gefahren im Gerüstbau nicht leisten; in der Vergangenheit sei es vor dem in Rede stehenden Vorfall auf Gerüsten der seit 1995 bestehenden Beklagten zu 2), für die er seit Mai 1995 ununterbrochen arbeite, nicht zu Unfällen gekommen.

4. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 und 546 Abs. 1 und 2 ZPO.